

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1956

Hamburg, 1. Oktober 1956

Nummer 7

Inhalt

1. Ordnung der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten.

2. Ordnung der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten.

3. Ordnung der Großen (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg.

Ordnung

der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten

Auf Grund § 7, Abs. c 1 des Vertrages vom 2. 6. 1954 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evang.-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Errichtung einer „Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg“ wird für die Kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten und Mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten nachstehende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der kirchenmusikalischen Prüfungen

(1) Der Bewerber *) soll in der Prüfung nachweisen, daß er befähigt ist, das Amt eines Kantors und/oder Organisten an evangelischen Kirchen zu bekleiden. Er soll nicht nur ein seiner Aufgabe entsprechendes fachliches Wissen und Können sein eigen nennen, sondern darüber hinaus auch schon während der Ausbildungszeit durch seine Haltung und Leistung bezeugen, daß er sich der Bedeutung des Amtes eines Kirchenmusikers in der evangelischen Kirche bewußt ist.

(2) Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Prüfung nicht erworben.

§ 2

Das Landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusik

(1) Die Prüfung findet vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik statt.

(2) Das Landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusik besteht aus dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter, die vom Landeskirchenrat auf die Dauer von drei Jahren bestimmt werden, dem Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg **), zwei weiteren Beisitzern, die vom Landeskirchenrat bestimmt werden und dem Direktor der Hochschule (oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter) als Gast.

*) unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen

***) im folgenden als „Hochschule“ bezeichnet

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird von Prüfungsausschüssen abgenommen. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder seinem Stellvertreter, je einem Mitglied des Prüfungsamtes und den jeweiligen Fachlehrern der „Abteilung für evang. Kirchenmusik“. Der Leiter der „Abteilung für evang. Kirchenmusik“ kann an allen Prüfungen mit Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Fachlehrer der „Abteilung für evang. Kirchenmusik“ prüfen in ihren Fächern in Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Vertreters) und eines Mitgliedes des Prüfungsamtes als Beisitzer. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, sich der vom Prüfling zu fordernden Fähigkeiten und Kenntnisse zu vergewissern.

(3) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind nach Beendigung der Prüfung dem Landeskirchenrat einzureichen.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr gegen Ende des Wintersemesters statt.

(2) Für die Zulassung zur Kleinen Prüfung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Für die Zulassung zur Mittleren Prüfung ist die Vollendung des 19. Lebensjahres erforderlich.

(3) Zur Prüfung kann zugelassen werden,

- a) wer in der Abteilung für evang. Kirchenmusik der Staatl. Hochschule für Musik in Hamburg als ordentlicher Studierender studiert hat, und zwar mindestens 2 Semester zur Vorbereitung auf die Kleine (C-) Prüfung und mindestens 4 Semester zur Vorbereitung auf die Mittlere (B-) Prüfung. Das Studium an einer anderen vom Prüfungsamt anerkannten Kirchenmusikschule wird angerechnet;

b) in Ausnahmefällen auch, wer eine private Ausbildung nachweisen kann, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entspricht.

(4) Die Prüfung kann ausnahmsweise auch ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der Hochschule abgelegt werden, wenn das Prüfungsamt zustimmt.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft in allen Fällen das Prüfungsamt. Sie ist dem Bewerber schriftlich, bei ablehnender Entscheidung unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.

(6) Gegen die Ablehnung der Zulassung steht dem Bewerber die Beschwerde an den Landeskirchenrat offen. Sie muß innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Landeskirchenrat eingegangen sein. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

a) das schriftliche Einverständnis des Vaters oder dessen gesetzlichen Vertreters mit der Meldung zur Prüfung (nur bei Minderjährigen),

b) die schriftliche Stellungnahme der Fachlehrer für Chorleitung und Orgelspiel,

c) das Studienbuch der „Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg“ und gegebenenfalls anderer Hochschulen,

d) ein Verzeichnis aller im Orgelspiel studierten Hauptwerke,

e) ein Verzeichnis der für die Prüfung vorbereiteten Chor- und Orgelwerke,

f) das Zeugnis eines Geistlichen über die Beteiligung des Bewerbers am kirchlichen Leben.

Ordnung der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten

§ 6

Gliederung der Kleinen (C-) Prüfung

Die „Kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten“ gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 7

Prüfungsgegenstände der Kleinen (C-) Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Gebiete:

- a) Musikdiktat (Gehörbildung)
- b) Satzlehre

(2) Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

I. Die Gruppe der „Künstlerischen Fächer“

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Orgelspiel
- d) Klavierspiel

II. Die Gruppe der „Theoretisch-wissenschaftlichen Fächer“

- a) Kirchenmusikgeschichte
- b) Orgelbau

III. Die Gruppe der „Kirchenkundl. Fächer“

- a) Bibelkunde und Glaubenslehre
- b) Liturgik
- c) Gesangbuchkunde
- d) Kirchenliedkunde
- e) Liturgisches Singen

§ 8

Prüfungsforderungen der Kleinen (C-) Prüfung

(1) Schriftliche Prüfung:

- a) **Musikdiktat** (Gehörbildung)
(Zeit: 45 Min.):
Melodisch - rhythmisch ein- und zweistimmig;
Intervalle und einfache Dreiklänge.
- b) **Satzlehre** (Zeit: 2 Std.):
Aussetzen einer Choralmelodie mit beziffertem Baß.

(2) Praktisch-mündliche Prüfung:

I. Künstlerische Fächer

- a) **Chorleitung** (Zeit: 30 Min.):
Ein zwei- oder dreistimmig polypho-

ner Liedsatz für gleiche oder gemischte Stimmen oder eine leichte Motette ist zu erarbeiten. (Die Aufgabe ist dem Bewerber drei Tage vor der Prüfung mitzuteilen.)

Grundbegriffe der Methodik der Chor-
erziehung.

Vomblattsingen einer einfachen Chor-
stimme.

Kenntnis einfacher Chorliteratur für
Gottesdienste und Amtshandlungen.

Partiturspiel: Spielen eines Can-
tionalsatzes.

b) Singen und Sprechen (Zeit: 10 Min.):

Grundbegriffe der Stimm-
bildung.

Vorsingen von Kirchenliedern.

Sprechen von Liedstrophen.

c) Orgelspiel (Zeit: 20 Min.):

Vortrag mehrerer leichter, choralgebun-
dener Orgelstücke, die vom Prüfungsausschuß aus einer vom Prüfling vorzu-
legenden Aufstellung erarbeiteter Werke
ausgewählt werden.

Choralspiel (Vomblattspiel) aus dem
landeskirchlich eingeführten Choral-
buch, auch triomäßig.

Vomblattspiel leichter Vor- und Nach-
spiele.

Einige Kenntnis der Orgelliteratur.

d) Klavier (Zeit: 15 Min.):

Vortrag leichterer Klavierstücke (etwa
Invention von J. S. Bach oder Sonate
von Haydn), die vom Prüfungsausschuß
aus einer vom Prüfling vorzulegender
Aufstellung erarbeiteter Werke aus-
gewählt werden.

II. Theoretisch-wissenschaftliche Fächer

- a) **Kirchenmusikgeschichte** (Zeit: 10 Min.)
Überblick über die Geschichte der evan-
gelischen Kirchenmusik von Luther bis
zur Gegenwart.

- b) **Orgelbau** (Zeit: 10 Min.):
Grundkenntnisse vom Aufbau der Orgel:
Begriff der Laden- und Traktorsysteme.
Bau der Pfeife. Stimmen der Rohrwerke.
Beseitigung kleiner Störungen.
Grundzüge einer Registrierkunde.

III. Kirchenkundliche Fächer

- a) **Bibelkunde** (Zeit: 10 Min.):
Übersicht über die biblischen Bücher.
Kenntnis der wichtigsten biblischen Ge-
schichten und des Kleinen Katechismus.
- b) **Liturgik** (Zeit: 10 Min.)
Kenntnis der Grundordnungen von Got-
tesdiensten und Amtshandlungen, ins-
besondere Vertrautheit mit der kirchen-
musikalischen Ausführung derselben.
Die liturgischen Fachausdrücke.
Die Ordnung des Kirchenjahres.

- c) **Gesangbuchkunde** (Zeit: 10 Min.):
Verwendung des Gesangbuches in Got-
tesdienst und Amtshandlung.
Übersicht über die Geschichte des evan-
gelischen Kirchenliedes.
- d) **Kirchenliedkunde** (Zeit: 10 Min.):
Die wichtigsten Kern- und Wochen-
lieder nach Melodie und Text (Aus-
wahlstrophen).
- e) **Liturgisches Singen** (Zeit: 10 Min.):
Kenntnis der in der Landeskirche ge-
bräuchlichen Psalmtontafel. Ausführung
eines eingerichteten Psalms.

- (3) Nur für das **Kantorenamt** wird in den unter Abs.
1a) und b), sowie in den unter Abs. 2—I a) und b),
II a) und III a)—e) genannten Fächern geprüft.
- (4) Nur für das **Organistenamt** wird in den unter
Abs. 1 a) und b), sowie in den unter Abs. 2—I c)
und d), II a) und b) und III a)—c) genannten
Fächern geprüft.

Ordnung der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten

§ 9

Gliederung der Mittleren (B-) Prüfung

Die „Mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Or-
ganisten“ gliedert sich in
einen schriftlichen und
einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 10

Prüfungsgegenstände der Mittleren (B-) Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Gebiete:
- Musikdiktat (Gehörbildung)
 - Satzlehre
 - Liturgik
- (2) Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:
- Die Gruppe der „Künstlerischen Fächer“
 - Chorleitung
 - Singen und Sprechen
 - Orgelspiel
 - Klavierspiel
 - Die Gruppe der „Theoretisch-wissenschaft-
lichen Fächer“
 - Gehörbildung
 - Satzlehre
 - Generalbaß- und Partiturspiel
 - Musikgeschichte
 - Orgelbau
 - Die Gruppe der „Kirchenkundlichen Fächer“
 - Bibelkunde und Glaubenslehre
 - Liturgik
 - Gesangbuchkunde
 - Kirchenliedkunde und Gemeindesingarbeit
 - Liturgisches Singen

§ 11

Prüfungsforderungen der Mittleren (B-) Prüfung

- (1) **Schriftliche Prüfung:**
- Musikdiktat** (Gehörbildung) (Zeit: 1 Std.):
Melodisch-rhythmisch einstimmig, polyphon
zweistimmig, harmonisch dreistimmig
 - Satzlehre** (Zeit: 1 Std.):
Aussetzen eines schwierigen bezifferten
Basses
Ein dreistimmiger polyphoner Satz

- c) **Liturgik** (Zeit: 2 Std.):
Entwurf der musikalischen Gestalt eines
Gottesdienstes, einer Mette oder einer
Vesper.

(2) Praktisch-mündliche Prüfung:

I. Künstlerische Fächer

- a) **Chorleitung** (Zeit: 30 Min.):
Eine vier- oder fünfstimmige Motette ist zu
erarbeiten. (Die Aufgabe ist dem Bewerber
drei Tage vor der Prüfung mitzuteilen.)
Die methodischen Wege für die Chorübung
und Chorschulung.
Kenntnis der einschlägigen Chorliteratur.
- b) **Singen und Sprechen** (Zeit: 15 Min.):
Vortrag eines einfachen Kunstliedes oder
einer Solokantate. Sprechen von Liedern,
Psalmen und biblischen Texten.
Stimmbildung (mündl. Prüfung): Kenntnis
der Stimmvorgänge und der Stimmerzierung.
Das Hörorgan und seine Funktion.
- c) **Orgelspiel** (Zeit: 30 Min.):
Vortrag von drei mittelschweren Orgelwer-
ken, die vom Prüfungsausschuß aus einer
vom Prüfling vorzulegenden Aufstellung
erarbeiteter Werke ausgewählt werden (ein
Werk eines Alten Meisters, ein Werk von
J. S. Bach und ein Werk eines Komponisten
der Gegenwart).
Vomblattspiel eines leichteren Orgelstückes.
Kenntnis der einschlägigen Orgelliteratur.
Transponieren (einen Ganzton nach oben
oder nach unten).
Harmonisieren eines Chorals nach dem
Gesangbuch (auch triomäßig).
(Modulation und Improvisation siehe unter
„Satzlehre“, IIb)
Musikalische Durchführung eines Gottes-
dienstes.
- d) **Klavierspiel** (Zeit: 15 Min.):
Vortrag mehrerer Klavierwerke mittlerer
Schwierigkeit (etwa: eine Suite von J. S.
Bach, eine mittelschwere Sonate von
Beethoven und ein entsprechend schwieriges

Werk aus der Romantik oder der Gegenwart), die vom Prüfungsausschuß aus einer vom Prüfling vorzulegenden Aufstellung erarbeiteter Werke ausgewählt werden.
Vomblattspiel.

II. Theoretisch-wissenschaftliche Fächer

- a) **Gehörbildung** (Zeit: 10 Min.):
Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme.
- b) **Satzlehre** (Zeit: 10 Min.):
Modulation.
Improvisation eines Choralvorspiels zu einem gegebenen cantus firmus. (Die Aufgabe wird dem Bewerber einen Tag vorher mitgeteilt.)
- c) **Generalbaß- und Partiturspiel** (Zeit 10 Min.):
Spielen des Generalbasses aus leichteren Vorlagen.
Vomblattspiel vierstimmiger Partituren a cappella in neuen und dreistimmiger in alten Schlüsseln.
- d) **Musikgeschichte** (Zeit: 10 Min.):
Eingehende Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik.
Vertrautheit mit den Hauptepochen der Musikgeschichte bis zur Gegenwart.
Kenntnis der kirchenmusikalischen Formen.
- e) **Orgelbau** (Zeit: 10 Min.):
Vertiefte Kenntnis der für die Kleine (C-) Prüfung genannten Forderungen; darüber hinaus:
Übersicht über die Geschichte des Orgelbaus.
Kenntnis der Registriekunde.

III. Kirchenkundliche Fächer

- a) **Bibelkunde und Glaubenslehre** (Zeit: 20 Min.):
Übersicht über die biblischen Bücher und ihren Inhalt.
Vertrautheit mit der biblischen Geschichte.
Verständnis für die Grundfragen der Glaubenslehre.
Überblick über die Kirchengeschichte.
Die Haupterscheinungsformen des kirchlichen Lebens.
- b) **Liturgik** (Zeit: 15 Min.):
Genau Kenntnis der Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen. Kenntnis der geschichtlichen Grundlagen, soweit sie zum Verständnis dieser Ordnungen nötig sind.
Vertrautheit mit den Grundsätzen liturgischer Kirchenmusik-Übung.
Die Ordnung des Kirchenjahres.
- c) **Gesangbuchkunde** (Zeit: 15 Min.):
Genau Kenntnis des Gesangbuchs, insbesondere bezüglich seiner Verwendung in Gottesdienst und Amtshandlungen.
Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.
Geschichte des Gesangbuchs.
Grundzüge einer Kirchenlied-Formenlehre.
- d) **Kirchenliedkunde und Gemeindesingarbeit** (Zeit: 30 Min.):
Die wichtigsten Kern- und Wochenlieder nach Melodie und Text (Auswahlstrophen)
Praktische Durchführung einer (vorbereiteten) Gemeindesingstunde.
Fragen zur Methodik der Singarbeit.

- e) **Liturgisches Singen** (Zeit: 15 Min.):
Außer den Anforderungen in der „Kleinen (C-) Prüfung“:
Kenntnis der Ordnung der Römischen und Deutschen Messe in musikalischer Hinsicht, insbesondere der dort verwandten Gregorianik.
Kenntnis der Ordnungen des Stundengebetes und praktische Einrichtung und Ausführung eines Morgen- (Mette) und Abendgebets (Vesper).
Vertrautheit mit den laufenden Bemühungen um den Altargesang.
- (3) Nur für das Kantorenamt wird in den unter Abs. 1 a) bis c), sowie in den unter Abs. 2 — I a) und b), II a), c) und d) und III a) bis e) genannten Fächern geprüft.
- (4) Nur für das Organistenamt wird in den unter Abs. 1 a) bis c), sowie in den unter Abs. 2 — I c) und d), II a) bis e) und III a) bis c) genannten Fächern geprüft.

§ 12

Besondere Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Ablegung der Prüfung in einzelnen Fächern, in denen die Ausbildung abgeschlossen ist, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes jeweils zu Ostern gestattet werden.
- (2) Prüfungen in Fächern, in denen bei der Mittleren (B-) Prüfung keine höheren Anforderungen gestellt werden als in der Kleinen (C-) Prüfung, brauchen nur einmal abgelegt zu werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auf Antrag des Bewerbers und Beschluß des Prüfungsamtes die Prüfung eingeschränkt werden auf die Forderungen, welche nur das Kantorenamt oder nur das Organistenamt betreffen (siehe § 8, Abs. 3 und 4 und § 11, Abs. 3 und 4).

§ 13

Prüfungsergebnis

- (1) Bei der Beurteilung des Bewerbers der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule soll nicht allein das Prüfungsergebnis, sondern auch die Gesamtleistung während der Ausbildungszeit berücksichtigt werden.
- (2) Der Fachlehrer hat vor der Prüfung eine Vorschlagsnote, die die Leistungen des Bewerbers während der Ausbildungszeit berücksichtigt, festzusetzen. In den einzelnen Prüfungsfächern ist von dem jeweiligen Fachprüfer in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Beisitzer eine Note zu erteilen, die in die Niederschrift aufzunehmen ist.
- (3) Die Noten für die einzelnen Fächer sind:
„sehr gut“ (1),
„gut“ (2),
„befriedigend“ (3),
„ausreichend“ (4),
„nicht ausreichend“ (5).
- (4) Aus den einzelnen Noten ist eine Gesamtnote zu ermitteln.
- (5) Das Prüfungsergebnis lautet:
„sehr gut bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“
„nicht bestanden“

- (6) Für das Prüfungsergebnis „sehr gut bestanden“ gilt als Voraussetzung, daß die Gruppe der künstlerischen und der kirchenkundlichen Fächer mit der Note „sehr gut“, die Gruppe der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer mit mindestens „gut“ bewertet werden.

Für das Prüfungsergebnis „gut bestanden“ gilt als Voraussetzung, daß die Gruppe der künstlerischen und die der kirchenkundlichen Fächer mit der Note „gut“, die Gruppe der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer mit mindestens „befriedigend“ bewertet werden.

Für das Prüfungsergebnis „befriedigend bestanden“ gilt als Voraussetzung, daß die Gruppe der künstlerischen und kirchenkundlichen Fächer mit der Note „befriedigend“, die Gruppe der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

Für das Prüfungsergebnis „bestanden“ gilt als Voraussetzung, daß die Gruppe der künstlerischen und die der kirchenkundlichen Fächer mit der Note „ausreichend“, die Gruppe der theoretisch-wissenschaftlichen Fächer ebenfalls mit „ausreichend“ bewertet werden.

- (7) Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber sofort nach Beendigung der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitgeteilt.

§ 14

Prüfungszeugnis

- (1) Nach der bestandenen Kleinen (C-) Prüfung erhält der Bewerber von der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate das

„Zeugnis über die Kleine (C-) Prüfung als Kantor und/oder Organist“,

nach der bestandenen Mittleren (B-) Prüfung erhält der Bewerber von der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate das

„Zeugnis über die Mittlere (B-) Prüfung als Kantor und/oder Organist“.

- (2) Das Zeugnis kann getrennt für das Kantoren- und das Organistenamt ausgestellt werden.

- (3) Leistungen, die über die Prüfungsforderungen hinausgehen, werden ausdrücklich im Zeugnis vermerkt, sind jedoch für das Zeugnis nicht mitbestimmend.

§ 15

Wiederholungsprüfung

- (1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird von dem Prüfungsausschuß festgestellt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Zugleich kann von dem Prüfungsausschuß bestimmt werden, daß der Bewerber bei der Wiederholungsprüfung in Fächern, in welchen seine Leistungen mindestens mit „gut“ bewertet wurden, nicht erneut zu prüfen ist.

- (2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann in der Regel nur zweimal ausgesprochen werden. Bei der Wiederholungsprüfung wird ebenso wie bei der ersten Prüfung verfahren. In der Regel ist die ganze Prüfung zu wiederholen, sofern nicht gemäß Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen ist.

Hamburg, den 5. April 1956

Der Landeskirchenrat
Hagemeister, Vizepräsident

Der vorstehenden Prüfungsordnung wird zugestimmt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde

Dr. Siemssen
Leitender Regierungsdirektor

Ordnung

der Großen (A-) Prüfung für Kantoren und Organisten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Der Bewerber *) soll in der Prüfung nachweisen, daß er befähigt ist, die an einem Kantor und Organisten in einer gehobenen Kirchenmusikerstelle von besonderer Bedeutung zu stellenden Aufgaben zu erfüllen. Er soll nicht nur ein seiner Aufgabe entsprechendes fachliches Wissen und Können sein eigen nennen, sondern darüber hinaus auch schon während seiner Ausbildungszeit durch seine Haltung und Leistung bezeugen, daß er sich der Bedeutung des Amtes eines Kirchenmusikers in der evangelischen Kirche bewußt ist.

(2) Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Prüfung nicht erworben.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung findet vor einem unter dem Vorsitz des Direktors der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg **) stehenden Prüfungsausschuß statt. Im Falle der Verhinderung des Direktors bestimmt er den Vorsitzenden. Dem Prüfungsausschuß gehören außer dem Vorsitzenden an: der stellvertretende Direktor der Hochschule, der Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule und ein vom Landeskirchenrat zu benennender Vertreter als Gast.

(2) Ferner gehören dem Prüfungsausschuß die für die künstlerischen Fächer zuständigen Fachlehrer und mindestens je ein für die zu prüfenden theoretisch-wissenschaftlichen und kirchenkundlichen Fächer zuständiger Lehrer an.

(3) Stimmberechtigt sind

- a) für die künstlerischen Fächer:
Der Vorsitzende,
der stellvertretende Direktor,
der Leiter der Abteilung für evangelische Kirchenmusik
und die an der Prüfung teilnehmenden Fachprüfer gem. § 2, 1. Halbsatz.
- b) für die theoretisch-wissenschaftlichen und kirchenkundlichen Fächer:
Außerdem die im Prüfungsausschuß vertretenen Fachprüfer für ihr Fach.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfung findet zweimal im Jahr statt (in der Regel gegen Ende des Semesters).

*) unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen

**) im folgenden als „Hochschule“ bezeichnet

(2) Für die Zulassung zur Prüfung ist die Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich.

(3) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in der Abteilung für evang. Kirchenmusik der Hochschule mindestens 6 Semester als ordentlicher Studierender studiert hat. Vorheriges Studium — auch außerhalb der Hochschule — kann angerechnet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß zumindest die beiden der Prüfung vorangegangenen Semester in der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule studiert worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung ist weiter, daß der Kandidat den Nachweis darüber erbringt, daß er den kirchenkundlichen Teil der Mittleren (B-) Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(4) Die Prüfung kann ausnahmsweise ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der Hochschule abgelegt werden, wenn der Direktor der Hochschule zustimmt.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft der Direktor der Hochschule nach Anhören des Leiters der Abteilung für evangelische Kirchenmusik. Sie ist dem Bewerber schriftlich, bei ablehnender Entscheidung unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Direktor über das Sekretariat der Hochschule einzureichen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) das schriftliche Einverständnis des Leiters der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule und der Fachlehrer für Chorleitung und Orgelspiel mit der Meldung zur Prüfung;
- b) ein kurz gefaßter Lebenslauf, der neben den Angaben über die Person und den Studiengang des Bewerbers auch über die persönliche Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Hochschule Auskunft geben soll;
- c) wenn vorhanden: Zeugnisse über künstlerische Studien aus der Zeit vor dem Eintritt in die „Staatliche Hochschule für Musik in Hamburg“. Zeugnisse über bereits bestandene Prüfungen, Kritiken usw.;
- d) das Studienbuch der „Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg“ und gegebenenfalls anderer Hochschulen;
- e) ein Verzeichnis aller studierten Orgelwerke;
- f) ein Verzeichnis der für die Prüfung vorbereiteten Chor- und Orgelwerke;
- g) Arbeiten aus dem Gebiet der Satzlehre, die der Bewerber während seiner letzten Studienzeit angefertigt hat. Gefordert werden größere Arbeiten kirchenmusikalischen Charakters;
- h) Nachweis einer angemessenen kirchenmusikalischen Praktikantentätigkeit.

§ 5

Gliederung der Großen (A-)Prüfung

Die „Große (A-)Prüfung für Kantoren und Organisten“ gliedert sich in
einen schriftlichen und
einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 6

Prüfungsgegenstände der Großen(A-)Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Gebiete:
 - a) Musikkdictat (Gehörbildung)
 - b) Satzlehre
 - c) Liturgik
- (2) Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:
 - I. Die Gruppe der „Künstlerischen Fächer“
 - a) Chorleitung
 - b) Singen und Sprechen
 - c) Orgelspiel
 - d) Klavierspiel
 - e) Cembalospil
 - II. Die Gruppe der „Theoretisch-wissenschaftlichen Fächer“
 - a) Gehörbildung
 - b) Generalbaß- und Partiturspiel
 - c) Musikgeschichte
 - d) Instrumentenkunde
 - III. Die Gruppe der „Kirchenkundlichen Fächer“
 - a) Liturgik oder Gesangbuchkunde
 - b) Liturgisches Singen

§ 7

Prüfungsforderungen der Großen (A-)Prüfung

- (1) **Schriftliche Prüfung:**
 - a) **Musikkdictate** (Gehörbildung) (Zeit: 1 Std.)
melodisch-rhythmisch einstimmig,
polyphon zwei- und dreistimmig,
harmonisch drei- und vierstimmig.
 - b) **Satzlehre** (Zeit: 5 Std.)
Anfertigung eines Vorspiels für Orgel zu
einer gegebenen Chormelodie.
Entwurf einer Chormotette zu einem gegebenen Text oder
Exposition einer Fuge nach einem gegebenen Thema.
Choralsatz für vier bis fünf Blasinstrumente.
 - c) **Liturgik oder Gesangbuchkunde**
(Zeit: 3 Monate)
Anfertigung einer Hausarbeit über ein
Thema aus dem genannten Stoffgebiet. Am
Ende der Hausarbeit sind die verwandten
Hilfsmittel anzugeben und eine Erklärung
anzufügen, daß keine anderen als die ange-
gebenen Hilfsmittel verwendet wurden und
die Arbeit selbständig ausgeführt wurde.
- (2) **Praktisch-mündliche Prüfung:**
 - I. **Künstlerische Fächer**
 - a) **Chorleitung** (Zeit: 1 Stunde)
Leitung einer Kantate für Solostimmen, Chor
und Instrumente (etwa: Bach-Kantate, Teil
eines Oratoriums oder ein entsprechend
schwieriges Werk eines zeitgenössischen
Meisters), die der Bewerber im Laufe des
letzten Semesters selbst einstudiert hat.
Außerdem Durchführung einer Chorprobe,
in der ein anspruchsvolles a-cappella-Werk
etwa im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Mo-
tette erarbeitet wird. (Die Aufgaben sind
dem Prüfungsbewerber 3 Tage vor Beginn
der Prüfung bekanntzugeben.)
 - II. **Theoretisch-wissenschaftliche Fächer**
 - a) **Gehörbildung** (Zeit: 10 Minuten)
Vomblattsingen einer schwierigen Chor-
stimme.
 - b) **Generalbaß- u. Partiturspiel** (Zeit: 15 Min.)
Spielen des Generalbasses einer Bach-
Kantate.
Vomblattspiel vierstimmiger Partituren a
cappella in alten Schlüsseln.
Partiturspiel einfacher Werke für Chor und
Orchester oder einer leichten Symphonie von
Mozart oder Beethoven.
 - c) **Musikgeschichte** (Zeit: 15 Minuten)
Genauere Kenntnis der Allgemeinen Musik-
geschichte und der Kirchenmusikgeschichte.
Vertiefte Kenntnis der musikalischen For-
men, insbesondere der kirchenmusikalischen.

Methoden der Chorschulung.

Kenntnis der Chorliteratur für die kirchen-
musikalische Praxis.

- b) **Singen und Sprechen** (Zeit: 15 Minuten)
Vortrag einer Arie aus einer Bach-Kantate
oder einer längeren Evangelisten-Partie einer
Schütz-Passion.
- c) **Künstlerisches Orgelspiel** (Zeit: 1 Stunde)
Der Bewerber muß vortragen können: vier
große Präludien (oder Tokkaten) und Fugen
und mindestens drei schwierigere Choral-
vorspiele von J. S. Bach, drei Werke von an-
deren Alten Meistern, ein größeres Werk von
Max Reger und zwei Werke anerkannter
zeitgenössischer Komponisten; die hiervon in
einem öffentlichen Konzert vorzutragenden
Werke stellt der Bewerber zusammen.
Außerdem hat der Bewerber in einem nicht
öffentlichen Spiel aus den übrigen Werken
vorzutragen; die Auswahl bestimmt der
Vorsitzende.
Ein weiteres Werk, das dem Bewerber unbe-
kannt sein muß, wird ihm zur selbständigen
Erarbeitung 8 Wochen vor der Prüfung auf-
gegeben.
Vomblattspiel mittelschwerer Stücke, in der
Regel choralgebundene Literatur.
Kenntnis der Orgelliteratur einschließlich des
Schaffens der Gegenwart.
Liturgisches Orgelspiel (Zeit: 20 Minuten)
Improvisieren einer Choralpartita (drei bis
vier Teile) zu einer gegebenen Melodie, die
dem Bewerber drei Tage vor der Prüfung
bekanntgegeben wird.
Modulation unter Verwendung eines Cho-
ralmotivs.
Harmonisieren einer Chormelodie nach
dem Gesangbuch in verschiedenen Sätzen
(auch triomäßig).
Transponieren von Kirchenliedern (bis zur
großen Terz).
- d) **Klavierspiel** (Zeit: 30 Minuten)
Vortrag einiger selbstgewählter schwererer,
charakteristischer Werke aus den Hauptepo-
chen der Klaviermusik einschl. des Schaffens
der Gegenwart.
Schwierige Liedbegleitung.
- e) **Cembalospil**
Vortrag einiger klassischer Stücke nach eige-
ner Wahl.

- d) **Instrumentenkunde** (Zeit: 10 Minuten)
Übersicht über die Verwendungsmöglichkeiten und Eigenarten der in der heutigen Kirchenmusik und volkstümlichen Musikpflege gebräuchlichen Instrumente.

III. Kirchenkundliche Fächer

a) Liturgik oder Gesangbuchkunde

(Zeit: 15 Minuten)

Vertiefung der für die „Mittlere (B-) Prüfung“ geforderten Kenntnisse. Dem Bewerber wird anheimgestellt, ein Spezialgebiet zu wählen.

b) Liturgisches Singen (Zeit: 15 Minuten)

Vertiefte Kenntnis der Römischen und Deutschen Messe in musikalischer Hinsicht, insbesondere der dort verwandten Gregorianik. Vertrautheit mit Einrichtung und Ausführung des Ordinarius sowie des Propriums, insbesondere Einsicht in die Fragen der Gestaltung von Introitus und Graduale.

Praktische Einrichtung eines Morgen-, Mittags-, Abend- und Nachtgebets.

(3) Nur für das **Kantorenamt** wird in den unter Abs. 1 a) bis c), sowie in den unter Abs. 2 — I a) und b), II a) bis d) und III a) und b) genannten Fächern geprüft.

(4) Nur für das **Organistenamt** wird in den unter Abs. 1 a) bis c), sowie in den unter Abs. 2 — I c) bis e), II a) bis d) und III a) und b) genannten Fächern geprüft.

§ 8

Besondere Prüfungsbestimmungen

In besonderen Fällen kann auf Antrag des Bewerbers und auf Vorschlag des Leiters der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule der Direktor der Hochschule die Prüfung auf die Forderungen einschränken, welche nur das Kantorenamt oder nur das Organistenamt betreffen (s. § 7, Abs. 3 und 4).

§ 9

Prüfungsergebnis

(1) Bei der Beurteilung des Bewerbers der Abteilung für evangelische Kirchenmusik der Hochschule soll nicht allein das Prüfungsergebnis, sondern auch die Gesamtleistung während der Ausbildungszeit berücksichtigt werden.

(2) Der Fachlehrer hat vor der Prüfung eine Vorschlagsnote, die die Leistungen des Bewerbers während der Ausbildungszeit berücksichtigt, festzusetzen. In den einzelnen Prüfungsfächern ist von dem jeweiligen Fachprüfer in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Beisitzer eine Note zu erteilen, die in die Niederschrift aufzunehmen ist.

(3) Die Noten für die einzelnen Fächer sind:

- | | |
|---------------------|-----|
| „sehr gut“ | (1) |
| „gut“ | (2) |
| „befriedigend“ | (3) |
| „ausreichend“ | (4) |
| „nicht ausreichend“ | (5) |

(4) Aus den einzelnen Noten ist eine Gesamtnote zu ermitteln.

(5) Das Prüfungsergebnis lautet:

- „mit Auszeichnung bestanden“
- „sehr gut bestanden“
- „gut bestanden“
- „befriedigend bestanden“
- „bestanden“
- „nicht bestanden“

(6) Das Prüfungsergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ wird nur erteilt für Leistungen, die über die gestellten Forderungen wesentlich hinausgehen. Im übrigen gelten hierfür die gleichen Voraussetzungen wie für das Prüfungsergebnis „sehr gut bestanden“.

Für das Prüfungsergebnis „sehr gut bestanden“ gilt als Voraussetzung, daß die Gruppe der Künstlerischen Fächer mit der Note „sehr gut“, die Gruppe der Theoretisch-wissenschaftlichen und die der Kirchenkundlichen Fächer mit mindestens „gut“ bewertet werden. Für das Prüfungsergebnis „gut bestanden“ gilt als Voraussetzung, daß die Gruppe der Künstlerischen Fächer mit der Note „gut“, die Gruppe der Theoretisch-wissenschaftlichen und die der Kirchenkundlichen Fächer mit mindestens „befriedigend“ bewertet werden. Für das Prüfungsergebnis „befriedigend bestanden“ gilt als Voraussetzung, daß die Gruppe der Künstlerischen Fächer mit der Note „befriedigend“, die Gruppe der Theoretisch-wissenschaftlichen und die der Kirchenkundlichen Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(7) Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber sofort nach Beendigung der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 10

Prüfungszeugnis

(1) Nach der bestandenen Großen (A-)Prüfung erhält der Bewerber von der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg das

„Zeugnis über die Große (A-)Prüfung als Kantor und/oder Organist“.

(2) Leistungen, die über die Prüfungsordnungen hinausgehen, werden ausdrücklich im Zeugnis vermerkt, sind jedoch für die Zeugnisnote nicht mitbestimmend.

§ 11

Wiederholungsprüfung

(1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird von dem Prüfungsausschuß festgestellt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Zugleich kann von dem Prüfungsausschuß bestimmt werden, daß der Bewerber bei der Wiederholungsprüfung in Fächern, in welchen seine Leistungen mindestens mit „gut“ bewertet wurden, nicht erneut zu prüfen ist.

(2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann in der Regel nur zweimal ausgesprochen werden. Bei der Wiederholungsprüfung wird ebenso wie bei der ersten Prüfung verfahren. In der Regel ist die ganze Prüfung zu wiederholen, sofern nicht gem. Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.
Hamburg, den 31. August 1956

Dr. Biermann-Ratjen
Senator

Der Ordnung der Großen (A-)Prüfung für Kantoren und Organisten an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg wird zugestimmt:

Evang.-luth. Kirche
im Hamburgischen Staate

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(231)